



## **Benutzungsordnung** für die Vulkanhalle der Ortsgemeinde Kruft

### **§ 1** **Allgemeines**

Die Vulkanhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Kruft.

- (1) Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplans zu Veranstaltungszwecken zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Die Nutzungsentgelte werden in der nachstehenden Anlage „Nutzungsentgelte“ geregelt.
- (2) Das Untergeschoss wird als Kindertagesstätte genutzt. Daher stehen die ursprünglichen Veranstaltungsräume Frankensaal, Römer-Gruft und Keltenklause, sowie die Umkleide-, Wasch und Duschräume für einen bestimmten Zeitraum nicht zur Verfügung.

### **§ 2** **Hausrecht**

Das Hausrecht an der Vulkanhalle steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 3** **Benutzerplan**

- (1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf auch die Benutzung durch Schulen und durch Sportorganisationen festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Nutzung des Vulkansaals für Übungszwecke setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Aktiven voraus (Ausnahmen sind im Rahmen der vorhandenen Hallenkapazität in Absprache mit der Gemeindeverwaltung möglich).

#### **§4 Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Vulkanhalle ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Ortsgemeinde bzw. durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Vulkanhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden;  
Gleiches gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Vulkanhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch der Vulkanhalle und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Vulkanhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haften auch nicht für einen Einnahmeausfall.
- (7) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- (8) Die Ortsgemeinde entscheidet im Einzelfall über die Benutzbarkeit.

#### **§5 Art und Umfang der Benutzung**

- (1) Der Benutzer hat bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde zu entscheiden, welche Veranstaltungsbereiche in der Vulkanhalle genutzt werden. Er wird in die Einrichtungen der Vulkanhalle eingewiesen und hat danach für eine ordnungsgemäße Handhabung zu sorgen.
- (2) Die Reinigung des Hallengebäudes sowie des direkten Hallenumfeldes ist durch den Benutzer durchzuführen und anschließend besenrein zu übergeben.
- (3) Bei Benutzung der Küche und der Zapfanlage in der Korretsstube erfolgt die Endreinigung durch den Vermieter. (=nicht durch den Benutzer)
- (4) Für die Müllentsorgung ist der Benutzer verantwortlich.

## **§ 6**

### **Pflichten der Benutzer**

Der Veranstalter ist für den Einlass der Teilnehmer verantwortlich. Es dürfen nicht mehr Besucher zugelassen werden, als Kapazitäten laut vorliegenden Bestuhlungs- und Sitzplänen zur Verfügung stehen bzw. erlaubt sind. Gleiches gilt für die Ausgabe und den Verkauf von Eintrittskarten. Fluchtwegepläne sind strengstens zu beachten und entsprechend den Vorschriften zu bemessen (§13 Abs.5).

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Vulkanhalle pfleglich behandeln und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Mehrzweckhalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- (4) Die Benutzung der Vulkanhalle ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungsbetriebes erforderlich sind.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

## **§ 7**

### **Ordnung des Betriebes**

- (1) Das Rauchen ist in allen Räumen ausnahmslos verboten.
- (2) Die Bestuhlung und Tischpläne gelten für Veranstaltungen mit der dort angegebenen Personenzahl. Die in diesen Plänen vorgeschriebenen und markierten Fluchtwege sind einzuhalten. Sollte sich der Veranstalter nicht an diese Vorgaben halten, so erlischt die Nutzungsvereinbarung und die Ortsgemeinde ist berechtigt, die Veranstaltung zu untersagen.
- (3) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen. Es ist darauf zu achten, dass die Türen des Haupteingangs während der Veranstaltung unverschlossen sind. Weiter ist darauf zu achten, dass die Notausgangstüren - die entsprechend gekennzeichnet sind - freigehalten werden und nicht zugestellt sind. Die markierten Wandschränke für die Feuerlöscher sind ebenfalls freizuhalten.
- (4) Für die Benutzung der Technik, wie Licht, Ton und Bild ist der Hausmeister bzw. eine von der Ortsgemeinde beauftragte Person verantwortlich. Alternativ kann einvernehmlich mit der Ortsgemeinde ein qualifizierter Veranstaltungstechniker vom Mieter benannt werden.

- (5) Fahrräder oder Motorfahrzeuge dürfen nicht in das Hallengebäude gebracht werden. Das Fahren im Hallengebäude mit Rollerskates, Skateboards, e-Roller etc. ist nicht gestattet. In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.
- (6) Das Installieren von Zapfanlagen im Vulkansaal und auf der Galerie ist verboten.
- (7) Die Durchführung des Übungsbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen und Vereine setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
- (8) Alle Geräte und Einrichtungen der Vulkanhalle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (9) Nach Abschluss der Benutzung, sind die benutzten Räume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben; benutzte Geräte sind an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (10) Fundsachen sind umgehend im Rathaus abzugeben oder einer verantwortlichen Person der Ortsgemeinde vor Ort zu übergeben.

## **§ 8 Kosten der Nutzung**

- (1) Für die Nutzung der Vulkanhalle mit seinen Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte gemäß beigefügter Anlage „Nutzungsentgelte“ erhoben.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch Nutzer in Anspruch genommen werden, die nicht unter den in Abs. 1 genannten Nutzungsentgelten für die Benutzung der Vulkanhalle aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart und berechnet.
- (3) Die Gebührenordnung kann den Marktpreisen und den üblich zu erwartenden Preissteigerungen für den Leistungsbezug Dritter, mit Beschluss des Ortsgemeinderates, ohne die Änderung der eigentlichen Benutzungsordnung angepasst werden und liegt dieser Benutzungsordnung immer in aktueller Form als Anlage bei.

## **§ 9**

### **Umfang und Voraussetzungen einer kostenfreien Benutzung**

- (1) Die Vulkanhalle steht dem Schulsport und den ortsansässigen Vereinen/ Organisationen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungsbetrieb benutzt wird.
- (2) Eine kostenfreie Benutzung durch Schulen oder Vereine/ Organisationen außerhalb des Einzugsbereichs der Ortsgemeinde sind im Einzelfall zu vereinbaren.
- (3) Kinder- u. Jugendveranstaltungen örtlicher Vereine und Institutionen (Sitz in Krufft) können ebenso unentgeltlich durchgeführt werden.
- (4) Die Korretsstube steht Kruffer Vereinen und Organisationen unentgeltlich für nicht öffentliche Vorstandssitzungen zur Verfügung

## **§ 10**

### **Getränkeliiefervertrag**

Aufgrund eines Getränkeliefervertrages, sind für alle Veranstaltungen in der Kruffer Vulkanhalle die Getränke über den Getränkevertrieb Willi Klein, Blumenstraße 14, 56626 Andernach, 02632/5608 zu beziehen.

## **§11**

### **Haftung**

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Vulkanhalle sowie die Einrichtung und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, das Vertragsobjekt jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Vulkanhalle geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Für vom Veranstalter, von Vereinen oder anderen Benutzern eingebrachte Sachen übernimmt die Ortsgemeinde ebenso keine Haftung, wie für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.).
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Krufft von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

- (4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte
- (5) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

## **§ 12**

### **Werbung und Gewerbeausübung**

- (1) Die Anbringung und Auslegung von Werbung bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinde. Sie bestimmt Ort und Dauer. Der Benutzer hat auf seine Kosten die Anbringung und Entfernung vorzunehmen und haftet für alle Schäden, die in Verbindung mit der Anbringung bzw. Auslegung entstehen.
- (2) Der Benutzer darf die Gewerbeausübung Dritter nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde dulden. Nach der Benutzungsordnung und den dazugehörigen geltenden Nutzungsentgelten können hierfür ggf. besondere Entgelte erhoben werden. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen für die Veranstaltung selbst.

## **§ 13**

### **Rücktritt vom Vertrag | Widerruf der Erlaubnis**

- (1) Führt der Benutzer aus einem von der Ortsgemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem anderen Grund vom Vertrag zurück, so muss er dies mindestens 7 Werktage vor der Veranstaltung der Ortsgemeinde mitteilen. Danach wird eine Ausfallentschädigung von 100% des Benutzungsentgelts fällig. Erfolgt die Absage bzw. der Vertragsrücktritt innerhalb einer Frist von 30 Tagen bis 7 Tage vor der Veranstaltung, gilt eine Ausfallentschädigung von 25% des Benutzungsentgelts. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Ortsgemeinde die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vermieten kann.
- (2) Die Ortsgemeinde behält sich den Rücktritt vom Vertrag für den Fall vor, dass unvorhergesehene Umstände eine andere Benutzung der Vulkanhalle oder Teile davon notwendig erscheinen lassen oder Anzeichen vorhanden sind, dass der Benutzer seinen Verpflichtungen aus dem

nachkommen wird. Sie kann auch eine Veranstaltung wegen drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung absetzen.

- (3) Die Ortsgemeinde behält sich weiterhin vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Räume im Fall höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.
- (4) Der Benutzer oder Dritte können im Falle des Rücktritts der Ortsgemeinde nach den Absätzen 2 und 3 keinerlei Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (5) Bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Vulkanhalle oder einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung oder die Nutzungsvereinbarung sind jederzeit die entschädigungslose Aussetzung und der Widerruf der Benutzererlaubnis, zeitweilig oder auf Dauer, möglich.

Anmerkung: Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Mit diesem Tag tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Vulkanhalle vom 18.12.2009 außer Kraft.

Kruft, den 24.01.2022

  


Walter Kill  
Ortsbürgermeister

